

10/SN-267/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I, Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: S - 786/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

18.9.1986

A. Z.:

Wien, am

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum BSVG)	
Z:	52 GE 986
Datum:	24. SEP. 1986
Verteilt:	24. SEP. 1986 <i>Häger</i>

St. Hajek

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum BSVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum BSVG), mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen*N. Kress*

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

AN DER OLYMPIA

18.9.1986

Wien, am

Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: 8 - 786/Sch
Zum Schreiben vom 17. Juli 1986
Zur Zahl 20.792/3-1b/1986

An das
Bundesministerium für soziale
Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert
wird (10. Novelle zum BSVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, zum vorgelegten Entwurf einer 10. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

1.

Vorweg ist festzustellen, daß die vorliegenden Novellierungsvorschläge in keiner Weise auf die von der gesetzlichen beruflichen Vertretung der bäuerlichen Bevölkerung zum Teil wiederholt vorgebrachten Vorschläge zur Beseitigung sozialer Härten eingehen. Die Präsidentenkonferenz verweist in diesem Zusammenhang auf ihr Schreiben an das do. Bundesministerium vom 23. Juni d.J., in dem folgende vordringliche sozialversicherungsrechtliche Anliegen vorgetragen wurden:

1. Das auf die Ausgleichszulage anzurechnende Ausgedinge entspricht nicht der Realität und eine Zurückführung auf in der Praxis vertretbare Werte ist daher notwendig, damit den Ausgleichszulagenbeziehern die gleiche pensionsrechtliche Mindestversorgung wie allen anderen Ausgleichszulagenbeziehern gesichert wird. Kurzfristig wären in diesem Zusammenhang präzise umschriebene Fallgruppen aus der Anrechnungsregelung überhaupt auszunehmen (Betriebsauflösung, Versteigerung, kein Betriebsübernehmer vorhanden) und eine Obergrenze für die Anrechnung von Ausgedingen festzusetzen. Die Dynamisierung des Ausgedinges sollte mit dem gleichen Faktor wie die der Pensionen erfolgen: Darüber hinaus wäre im nächsten Jahr - wegen der zuletzt besonders negativen Einkommensentwicklung in der Land- und Forstwirtschaft - die Erhöhung (Dynamik) der Werte des angerechneten Ausgedinges neuertlich auszusetzen. Zu diesem Fragenkomplex gehört auch die schen anlässlich der 9. BSVG.-Novelle beantragte nur zwölfmalige Anrechnung eines monatlichen Ausgedinges anstelle der bisherigen vierzehnmaligen Anrechnung von Ausgedingen pro Jahr (Schreiben der PK vom 19.9.1985, A.Z.: S - 785/Sch).

Die Präsidentenkonferenz erinnert daran, daß Herr Sozialminister Dallinger die Berechtigung einer Korrektur des Ausgedinges wiederholt, auch im Nationalrat, anerkannt und weitere Schritte in dieser Richtung in Aussicht gestellt hat. Auch die Volksanwaltschaft hat in mehreren Berichten soziale Härten der geltenden Rechtslage kritisiert.

2. Das im Jahr 1976 zum größeren Teil gelöste bäuerliche Altrentenproblem sollte durch Vervollständigung der Umwandlung der Altrenten (Übergangspensionen) in das neue Pensionsrecht gelöst werden.

- 3 -

3. Notwendig sind kostendeckende Beiträge der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung der Bauerpensionisten auf Grund des geringen und weiter abnehmenden Deckungsgrades der geltenden Regelung in der Bauern-Krankenversicherung. Leider enthält der vorliegende Gesetzentwurf – im Gegensatz zum Entwurf einer 11. GSVG.-Novelle – in dieser Richtung keine Verbesserung, sondern nur Mehrbelastungen von Bauerpensionisten!

III.

Zum Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu Z. 1 lit. a (§ 2 a Abs. 1 Z. 4):

Die vorgeschlagene Aufhebung dieser Bestimmung könnte – im Gegensatz zu der in den Erläuterungen geäußerten Auffassung – doch Auswirkungen auf den Bereich der Pensionsversicherung haben und sollte daher unterbleiben. Jedenfalls wäre vom Ministerium noch genauer zu prüfen, ob die Bestimmung tatsächlich gegenstandslos ist. Nach Auffassung der Präsidentenkonferenz wäre die Folge der Aufhebung, daß in den sogenannten Ausleistungsfällen der Abs. 2 des § 2 a anzuwenden wäre. Wenn also z.B. ein verheirateter Nebenerwerbsbauer während eines stationären Krankenhausaufenthaltes von seinem Arbeitgeber von der Sozialversicherung abgemeldet wird, würde dieser Umstand die Ausübung des Wahlrechtes nach § 2 a Abs. 2 BSVG notwendig machen bzw. bei dessen Nichtausübung zu der dann vorgesehenen Zwangstregelung über die Pflichtversicherung führen. Damit könnte eine von den Ehegatten nicht gewollte Änderung in der Pflichtversicherung eintreten.

Zu Z. 1 lit. b (§ 2 a Abs. 3):

Die Anfügung der vorgeschlagenen Bestimmung als neuer Abs. 3 wird abgelehnt. Der Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist weder aus dem Text selbst noch aus den Erläuternden Bemerkungen klar erkennbar. Eine negative Auswirkung dieser Neuregelung scheint zu sein, daß der unselbständig erwerbstätige Ehegatte einer nach dem BSVG. pflichtversicherten Frau, der mit seiner Gattin den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf Grund seines Hälfteneigentums auf gemeinsame Rechung und Gefahr führt, anlässlich seiner Pensionierung seine Liegenschaftshälfte übergeben oder verpachten müßte. Das ist derzeit zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nicht erforderlich, zumal § 2 a Abs. 1 erster Satz ausdrücklich bestimmt, daß bei gemeinsamer Wirtschaftsführung nur ein Ehegatte pflichtversichert ist. Damit allein ist doch die Anspruchsvoraussetzung der §§ 121 Abs. 2 BSVG, 253 Abs. 1 ASVG und 130 Abs. 1 GSVG erfüllt. Es ist daher nicht einzusehen, warum eine solche zusätzliche sachfremde Hürde für die ASVG.-Pension dieses Mannes eingeführt werden soll. Die Regelung widerspricht auch dem Versicherungsprinzip. Die Ausnahme des Ehegatten von der Bauern-Pensionsversicherung ist und wurde seinerzeit ja auch damit begründet, daß das gesamte Einkommen aus dem Betrieb (im Wege des Versicherungswertes) als Grundlage sowohl für den Beitrag als auch für den späteren Leistungsanspruch bei dem einen versicherten Ehegatten bleiben soll. Zudem könnte diese unklare Bestimmung allenfalls auch so ausgelegt werden, daß bei Pensionierung eines Ehegatten auch der andere Ehegatte die Führung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aufgeben müßte.

Zu Z. 3 (§ 26 Abs. 2 erster Satz):

Der vorgeschlagene Neuregelung der Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten wird in dieser Form nicht zugestimmt, weil sie einseitig nur die Bauernpensionsiten abdeckt.

- 5 -

zusätzlich belasten würde und nicht die gleiche Anhebung des Beitrages aus Mitteln der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung der Pensionisten von 10,5 % im Abs.1 vorsieht, wie sie mit dem gleichzeitig zur Begutachtung ver sendeten Entwurf einer II. GSVG.-Novelle (§ 29 Abs. 1 zweiter Satz GSVG: Festsetzung im Jahr 1987 mit 11,1 %, 1988 11,2 %, 1989 11,3 % und ab dem Jahr 1990 11,4 % des Pensionsaufwandes) vorgesehen ist.

Zunächst widerspricht die Einhebung eines Beitrages zur Krankenversicherung für Pensionisten, die als Angehörige bei einem anderen Krankenversicherungsträger anspruchsbe rechtigt sind, dem Versicherungsprinzip. Die in den Erläu terungen geäußerte Ansicht, diesem Einbehalt komme nicht der Charakter einer Versicherungsprämie zu, sondern der einer Umlage und damit einer gerechtfertigten Solidaritätsleistung, kann bezweifelt werden. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Zl. 1535/75 vom 3.6.1976, ZAS 1977, S. 217 ff.) sowie die Überschrift "Beiträge zur Krankenversi cherung der Pensionisten" spricht eher dafür, daß es sich um Beiträge zumindest im weiteren Sinn handelt. Für den Pensionisten steht der Beitragscharakter des Einbehalts im Vordergrund. Bedenken gegen die Bestimmung bestehen auch in der Richtung, daß damit eindeutig gegen das herrschende Grundprinzip der Subsidiarität in der Krankenversicherung verstößen wird.

Ganz wesentliche Bedenken bestehen jedoch deshalb, weil diese "Umlage" nach dem derzeitigen Entwurf nicht der in Kürze ebenfalls finanzieller Hilfe bedürftig werdenden Kran kenversicherung zukommen soll, im Gegensatz zu der vom do. Bundesministerium für den Bereich der Krankenversicherung der Gewerbetreibenden geplanten Maßnahme. Die finanziellen Erläuterungen zum Gesetzentwurf behaupten vielmehr, daß Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung etwa 30 Millionen Schilling zu erwarten waren. Nach Meinung der Präsidenten konferenz sind im Bereich der Sozialversicherungsanstalt

der Bauern ca. 36.000 Personen betroffen und die finanzielle Auswirkung wäre wesentlich höher.

Ferner wird in den Finanziellen Erläuterungen die "Weitergabe" der Mehreinnahmen der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung mit der Begründung als nicht notwendig bezeichnet, die Krankenversicherung nach dem BSVG weise noch hohe Rücklagen auf und die Deckungsrate in der Krankenversicherung der Pensionisten liege bei 70 %. Die Präsidentenkonferenz muß dieser Auffassung entschieden entgegentreten: Für die Beurteilung der Finanz- bzw. Leistungssituation ist weniger die allgemeine Rücklage, als vielmehr die Entwicklung der liquiden Mittel der Bauern-Krankenversicherung von Bedeutung. Diese betrugen per 31.12.1985 noch 261 Millionen Schilling, werden Ende 1986 voraussichtlich auf etwa 165 Millionen Schilling sinken und 1988 zur Gänze aufgebraucht sein. Diese negative Entwicklung ist einmal darin begründet, daß seit 1979 insgesamt 736,2 Millionen Schilling gesetzlich angeordnete Überweisungen an die Bauern-Pensionsversicherung vorzunehmen waren und das do. Bundesministerium der Sozialversicherungsanstalt der Bauern die Finanzierung unbedingt notwendiger baulicher Maßnahmen (Sonderkrankenanstalt Gleichenberg, Verwaltungsgebäude in Eisenstadt und Wien) aus Mitteln des Zweiges Krankenversicherung zu finanzieren aufgetragen hat.

Den Hauptgrund für die ungünstige Gebarung der Bauern-Krankenversicherung stellt die Kostenentwicklung im Bereich der Pensionisten-Krankenversicherung dar. Bei einer Gegenüberstellung (Basis 1985) der Beiträge gemäß § 26 Abs. 1 BSVG (802,5 Millionen Schilling) mit den Leistungsaufwendungen (1.388,2 Millionen Schilling) ergibt sich eine Deckungsquote von nur 57,81 %! Selbst wenn man die Rezeptgebühren und Kostenanteile, den (anteiligen) "Kontroll- und Verrechnungsaufwand" und den pauschalisierten Verwaltungsaufwand nach den Rechnungsvorschriften mitberücksichtigt, resultiert nur eine Deckungsquote von 62,71 %, und nicht,

- 7 -

wie behauptet, von etwa 70 %. Die Krankenversicherung der Bauerpensionisten befindet sich demnach in einer ähnlichen finanziellen Situation wie die Krankenversicherung der Gewerbe pensionisten. In der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung ist die Deckungsrate in der Krankenversicherung der Pensionisten laut Finanzieller Erläuterung 60,5 %, was als eklatante Unterdeckung bezeichnet wird. Im Vergleich dazu beträgt die Deckungsrate der Aufwendungen der Krankenversicherung der Pensionisten im Bereich des ASVG rund 74 %. Daher ist es notwendig, für die Bauern-Krankenversicherung eine adäquate Lösung wie im Entwurf der 11. GSVG.-Novelle für die gewerbliche Krankenversicherung zu beschließen: Erhöhung des Beitragssatzes von 10,5 % auf 11,1 % im nächsten Jahr und weiter in Etappen auf 11,4 % ab 1990!

Zu Z. 9 (§ 106):

Die Verbesserung der Bestimmung über die wirksame Entrichtung von Beiträgen (Verlängerung von 2 auf 5 Jahren) wird begrüßt. Die Bestimmung sollte jedoch ergänzt werden und wie folgt lauten: "Im § 106 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 wird der Ausdruck "innerhalb von 2 Jahren" durch den Ausdruck "innerhalb von 5 Jahren" ersetzt".

Zu Z. 10 (§ 107 Abs. 4):

Die im Novellenentwurf enthaltene Regelung würden Überlegungen und Erwartungen des Versicherten und REV-Mitteilungen sowie Bescheide gemäß § 108 a BSVG, § 247 ASVG und § 117 AGSVG, schließlich mit Sicherheit erwartete Pensionsansprüche obsolet machen, wenn der "andere" Ehepartner zuerst um eine Pension ansucht und ihm daher jene Ersatzzeiten zugeordnet werden, d.h. sich bei dessen Pension "ausgewirkt" haben. Die Ersatzzeiten sollen wie nach der bisherigen Regelung beim Mann verbleiben: Die Zuordnung der Ersatzzeiten gemäß § 107 Abs. 1 BSVG zwischen Ehegatten

- 8 -

sollte unter fiktiver Anwendung der Rechtslage zum 31.5.1981 vorgenommen werden und eine Anrechnung ausgeschlossen sein, wenn für denselben Zeitraum der andere Ehepartner bereits der LZVG.-Versicherungspflicht unterlegen ist.

III.

Die Präsidentenkonferenz unterstützt noch folgende Novellierungswünsche der Sozialversicherungsanstalt der Bauern:

Zu den §§ 75 und 148 BSVG, bzw. § 191 ff. ASVG:

Dem bisherigen § 75 BSVG soll als Abs. 2 angefügt werden:

"2) Die Leistungen der Krankenversicherung werden auch gewährt, wenn es sich um die Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (§§ 175 bis 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) handelt".

Im § 148 BSVG wird als Z. 3 angefügt:

"3) der Versicherungsträger bei Anwendung des § 191 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes die vom Versicherten aus einer gesetzlichen Krankenversicherung zu tragenden Kostenanteile mit Ausnahme solcher bei Anstaltpflege und Rezeptgebühren nicht zu übernehmen hat".

Diese Vorschläge beruhen auf zwei Überlegungen:

1. Auf Grund der angespannten finanziellen Lage der Bauern-Unfallversicherung soll die Übernahme von Unfallheilbehandlungskosten über das aus der Bauern-Krankenversicherung zustehende Ausmaß hinaus vermieden werden, zumal im Bereich der Unfallversicherung keine Gesamtverträge

- 9 -

existieren und dadurch fürs erste jegliche Kosten einer Unfallheilbehandlung ab Beginn des dritten Monats zu übernehmen wären. Bei schwereren Verletzungen, die zu einer Spitalsbehandlung führen, soll ein allfälliger Selbstbehalt aus der Unfallversicherung getragen werden, um Härtefälle auszuschalten.

2. Die dem § 119 zugrunde liegende Intention des Gesetzgebers, daß der Verletzte die erforderliche ärztliche Hilfe usw. rasch ohne Bedachtnahme auf die Ursache des Versicherungsfalles erhält, daß also primär die Krankenversicherung leistungszuständig ist, gilt in gleicher Weise für den Bereich der bäuerlichen Kranken- und Unfallversicherung. Eine solche "Kompetenzregelung" ist daher auch im BSVG erforderlich. Darüber hinaus soll in Bagatelfällen kein Unterschied im Kostenersatz zwischen Kranken- und Unfallversicherung sein. Wenn spezifische Behandlungen in Unfallkrankenhäusern und dergleichen zweckmäßigerweise durchgeführt werden, zieht die Sozialversicherungsanstalt der Bauern als Unfallversicherungsträger gemäß § 191 Abs. 2 ASVG die Unfallheilbehandlung ohnehin (mit vollem Kostenersatz) an sich, so daß dem Versicherten kein Nachteil erwächst.

Zu § 156 Abs. 1 BSVG:

Dem § 156 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Übergangsgeld für die Dauer der Gewährung medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation gebührt ab Beginn des dritten Monats nach dem letztmaligen Eintritt des Versicherungsfalles der Krankheit (§ 76 Abs. 1 Z. 1), die mit der Gewährung dieser Maßnahmen im Zusammenhang steht. Die Satzung kann bestimmen, daß das Übergangsgeld bei Gefährdung des Lebensunterhaltes zu einem früheren Zeitpunkt nach dem Eintritt des Versicherungsfalles anfällt".

- 10 -

Die Situation eines Landwirtes, dem medizinische Maßnahmen der Rehabilitation aus der Bauern-Pensionsversicherung gewährt werden, ist vergleichbar mit der nach einem Arbeitsunfall. Für diesen Fall räumt das Gesetz erst ab Beginn des dritten Monats nach Eintritt des Versicherungsfalles einen gesetzlichen Anspruch auf Unfallheilbehandlung und Versehrtenrente ein und überlässt einen früheren Leistungsbeginn einer Satzungsregelung. Der Textvorschlag orientiert sich daher an § 204 Abs. 2 ASVG.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Ing. Heinz Pöttinger

Der Generalsekretär:

akz. Dr. Kürbl